



Aarau, 11. Januar 2016  
GV 2014 - 2017 / 213

## Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

### Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates (Änderung); Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtmanns (Änderung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2005 hat der Einwohnerrat das Reglement über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates beschlossen mit der Absicht, für alle Mitglieder des Stadtrates (ob erwerbstätig oder nicht) die berufliche Vorsorge zu regeln und dabei möglichst eine Gleichbehandlung zu erreichen.

Heute, nach 10 Jahren, bewirkt das Reglement die angestrebte Gleichbehandlung nur noch zum Teil. Es braucht eine Revision. Diese Revision ist unabhängig von der Frage, bei welcher Pensionskasse die Stadt versichert ist.

Gleichzeitig ist das Reglement über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtmanns in wenigen Punkten zu revidieren.

#### 1. Bestehende Regelung

Die Versicherung der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates ist in den §§ 3 und 4 des Reglements über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 1.8-5) geregelt:

##### § 3

<sup>1</sup> Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG **obligatorisch** zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die über kein anderes Erwerbseinkommen verfügen, werden bei der Pensionskasse der Stadt Aarau gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität wie das Personal der Stadt Aarau versichert.

<sup>2</sup> Die Prämien an die Pensionskasse der Stadt Aarau werden nach der für das Personal der Stadt Aarau geltenden Aufteilung vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

##### § 4

<sup>1</sup> Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates, die gemäss BVG **nicht obligatorisch** zu versichern sind, d.h. Mitglieder des Stadtrates, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder die im Hauptberuf bereits einer Pensionskasse angeschlossen sind und für die die Besoldung als Mitglied des Stadtrates ein Nebenerwerb darstellt, erhalten als Abgeltung für ihre Vorsorge 8 % der jeweiligen Jahresbruttoentschädigung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Abgeltung ist zweckgebunden für die Vorsorge gemäss BVG, Säule 2 (berufliche Vorsorge) oder 3a (gebundene Vorsorge) zu verwenden. Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben den entsprechenden Nachweis der zweckgebundenen Verwendung unaufgefordert gegenüber der Finanzverwaltung zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht geleistet, wird die Abgeltung zurückgefordert.

Die bestehende Regelung sieht demnach vor, dass obligatorisch zu versichernde Mitglieder des Stadtrates analog zum Personal versichert werden. Nicht obligatorisch zu versichernde Mitglieder (welche z.B. im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert sind) erhalten einen Beitrag von 8 % der Jahres-Bruttoentschädigung. Sie können sich bei der Pensionskasse der Stadt nicht versichern lassen, obwohl dies das Reglement der heutigen Pensionskasse erlauben würde.

## **2. Bestehende Ungleichbehandlung**

Heute gibt es drei Punkte, in welchen die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates ungleich behandelt werden bzw. welche zu einschränkend oder unvollständig geregelt sind:

- Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Aarau beschloss, die Beiträge (Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen) zu erhöhen. Diese Erhöhung führt dazu, dass der Arbeitgeberbeitrag für die obligatorisch zu versichernden Mitglieder des Stadtrates ab dem Alter 45 höher liegt als 8 %. Mitglieder des Stadtrates, welche einen fixen Beitrag von 8 % erhalten, sind somit gegenüber den Mitgliedern des Stadtrates, die bei der Pensionskasse versichert sind, benachteiligt.
- Mitglieder des Stadtrates, welche im Haupterwerb bei einer anderen Pensionskasse versichert sind, können sich wegen der aktuellen Regelung in § 4 Abs. 1 nicht bei der Pensionskasse der Stadt Aarau versichern, obwohl das Reglement der Pensionskasse dies zulassen würde (vgl. Vorsorgereglement Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Vorsorgeplan Art. 3 Abs. 2 lit. e). Für die Mitglieder des Stadtrates ist diese Bestimmung zu einschränkend und verhindert u.U. eine sinnvolle Versicherungslösung. Für die Stadt ist es unerheblich, ob sie die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse bezahlt oder (zweckgebunden) an das Mitglied des Stadtrates.
- Weil das Reglement des Stadtrates für die Mitglieder der Schulpflege nicht gilt, können sich diese – im Gegensatz zu den Mitgliedern des Stadtrates – bei der Pensionskasse der Stadt Aarau versichern, obwohl sie über einen PK-pflichten Haupterwerb verfügen. Damit besteht eine Ungleichbehandlung der Mitglieder des Stadtrates und derjenigen der Schulpflege.

## **3. Revision des Reglements über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates**

Die Beiträge an nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates sollen nicht mehr pauschal 8 % betragen, sondern gleich hoch sein wie die jeweils aktuellen Arbeitgeberbeiträge. Damit reagiert das Reglement flexibel auch auf allfällige künftige Anpassungen (nach oben oder nach unten).

Ein Behördenmitglied soll selber entscheiden können, ob es sich bei der PK versichern oder sich den Arbeitgeberbeitrag der Stadt direkt (zweckgebunden) ausbezahlen lassen will. Der entsprechende Ausschluss im Reglement soll entfallen.

Gleichzeitig gibt es wenige weitere (teils bloss formelle) Punkte, die im Rahmen der Revision angepasst werden können:

- Die Bezeichnung "Stadtammann" soll durch "Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident" ersetzt werden.
- Das Reglement soll die "Pensionskasse der Stadt Aarau" nicht mehr explizit erwähnen. Dies für den Fall, dass die Stadt ihr Personal bei einer anderen Pensionskasse versichern möchte.
- Die Bezeichnung "Finanzverwaltung" soll durch "die zuständige Verwaltungsabteilung" ersetzt werden.
- In § 6 Abs. 1 lit. b soll der Verweis auf das veraltete Vorsorgereglement der Pensionskasse der Stadt Aarau, Ausgabe 1. Januar 2005, durch einen dynamischen Verweis auf das jeweils für das Personal geltende Vorsorgereglement sowie weitere massgebliche Bestimmungen der Pensionskasse ersetzt werden (dies entspricht heute der Fassung vom 1. Januar 2015). Einerseits soll für das Personal und den Stadtrat jeweils die gleiche Version des Vorsorgereglements gelten, andererseits bestehen mit dem (heutigen) Verweis auf eine veraltete Version des Vorsorgereglements finanzielle Risiken für die Stadt Aarau, indem die Pensionskasse u.U. nur zu tieferen Auszahlungen gemäss aktuellem Vorsorgereglement bereit ist.

Der vorliegende Reglementsentwurf und die zugehörige Synopse bilden diese Reglementsanpassungen ab. Die Änderungen sollen grundsätzlich mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft treten. Um eine "saubere", d.h. auf ein ganzes Kalenderjahr bezogene Versicherungslösung zu erreichen, soll § 4 Abs. 1 - d.h. die Wahlmöglichkeit - bereits auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt der Einwohnerratsbeschluss noch nicht rechtskräftig sein sollte. Die damit verbundene zeitlich minime Rückwirkung ist rechtlich zulässig, schafft sie doch weder stossende Rechtsungleichheiten noch greift sie mit der vorgeschlagenen Übergangslösung gemäss § 8 des Entwurfs in wohl-erworbene Rechte ein.

#### **4. Revision des Reglements über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns**

Analog zu § 6 Abs. 1 lit. b des Reglements über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrats enthält auch § 9 Abs. 1 des Reglements über die Abgangsentschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns vom 20. Juni 2005 (SRS 1.8-6) einen Verweis auf eine veraltete Version des Vorsorgereglements der Pensionskasse der Stadt Aarau. Diese Bestimmung soll aus den oben dargelegten Gründen und aus Gründen der Harmonie der Rechtsordnung in gleicher Weise und gleichzeitig geändert werden. Das Reglement soll zudem an die heutigen Begrifflichkeiten (Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident) angepasst werden. Der vorliegende Reglementsentwurf und die zugehörige Synopse bilden diese Reglementsanpassungen ab.

**Gestützt auf den vorstehenden Bericht unterbreitet die FGPK dem Einwohnerrat die folgenden**

Anträge:

1. Die Änderung des Reglements über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates sei zu genehmigen.
2. Die Änderung des Reglements über die Abgangsschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns sei zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Jolanda Urech

Dr. Martin Gossweiler

Anhang:

- Entwurf vom 11. Januar 2016 für die Änderung des Reglements über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates
- Synopse vom 11. Januar 2016 für die Änderung des Reglements über die berufliche Vorsorge und die Versicherung der Mitglieder des Stadtrates
- Entwurf vom 11. Januar 2016 für die Änderung des Reglements über die Abgangsschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns
- Synopse vom 11. Januar 2016 für die Änderung des Reglements über die Abgangsschädigung bzw. das Ruhegehalt des Stadtammanns

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- keine